

§ 3 BBezG Höhe der Bezüge

BBezG - Bundesbezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Bezüge betragen für
 1. 1. den Bundespräsidenten 280%,
 2. 2. den Bundeskanzler 250%,
 3. 3. den Vizekanzler
 1. a) bei Betrauung mit der Leitung eines Ressorts 220%,
 2. b) ohne Betrauung mit der Leitung eines Ressorts 200%,
 4. 4. den Präsidenten des Nationalrates 210%,
 5. 5. einen Bundesminister 200%,
 6. 6. den Präsidenten des Rechnungshofes 180%,
 7. 7. einen Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist, 180%,
 8. 8. den zweiten und den dritten Präsidenten des Nationalrates 170%,
 9. 9. den Obmann eines Klubs des Nationalrates – wenn jedoch für den betreffenden Klub ein geschäftsführender Obmann bestellt ist, dann nur für diesen – 170%,
 10. 10. einen Staatssekretär, der nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist, 160%,
 11. 11. ein Mitglied der Volksanwaltschaft 160%,
 12. 12. ein Mitglied des Nationalrates 100%,

(Anm.: Z 13 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2009)

 1. 14. den Präsidenten des Bundesrates 100%,
 2. 15. einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates 70%,
 3. 16. einen Fraktionsvorsitzenden im Bundesrat 70%,
 4. 17. ein Mitglied des Bundesrates 50%

des Ausgangsbetrages nach § 2.
2. (2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.
3. (3) Bestehen neben dem Anspruch auf Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, nach den bezugerechtlichen Regelungen der Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder des Europäischen Parlaments, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszahlend, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.

In Kraft seit 14.07.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at